



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Lotte

Postfach 11 62

49498 Lotte

DURCHSCHRIFT

17. September 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.02.566048-001/2020.0001

Auskunft erteilt:

Annette Wilken

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1628

Telefax:

+49 (0)251 411-81628

Raum: 306

E-Mail:

annette.wilken@brms.nrw.de

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lotte für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Schafwinkel“ im Verfahren nach § 13 b BauGB

Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPlG;

Ihre Anfrage vom 10.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lotte beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Schafwinkel“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie für einen Kindergarten zu schaffen.

Das hier grundlegende raumordnerische Ziel 2-3 LEP NRW gibt vor, dass sich Siedlungsentwicklung innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat.

Der Regionalplan Münsterland legt für den Planungsbereich weitestgehend Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Im Norden und Osten sind Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Zur Beachtung des Ziels 2-3 LEP sind zum Schutz dieser Freiraumstrukturen ausreichend Schutzabstände einzuhalten. Die erforderlichen Abstände sind mit dem zuständigen Forstamt und der Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Des Weiteren hat nach dem Ziel 6.1-1 LEP und den Zielen 1.1 und 3.2 des Regionalplans Münsterland die Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen für die gemeindliche Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen.

Seite 2 von 2

Nach den aktuellen Berechnungen der Bezirksregierung hat die Gemeinde weiteren Siedlungsbedarf der über die vorhandenen Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan hinausgeht. Damit werden die Ziele zum Bedarf durch die Überplanung einer ca. 3,8 ha umfassenden Fläche (inkl. Grün- und Retentionsflächen, Regenrückhaltung und Verkehrsflächen) beachtet.

Sofern zum Schutz der Freiraumstrukturen ausreichende Abstände eingehalten werden, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Ergänzender städtebaulicher Hinweis:

Die Verfahrenswahl liegt in der Planungshoheit der Kommune. Die Einhaltung der Anwendungsvoraussetzungen des § 13 b BauGB sollten jedoch in der Begründung zum Bebauungsplan transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. A. Wilken